



## PERSONALRATSINFO

Januar/Februar 2016

### didacta

Als Fachmesse und Weiterbildungsveranstaltung in einem findet die didacta jährlich abwechselnd in Stuttgart, Hannover oder Köln statt. Vom **16.-20. Februar 2016** öffnet sie wieder in Köln-Deutz ihre Tore.

Wie in jedem Jahr so ist auch diesmal der Deutsche Philologenverband gemeinsam mit dem Philologen-Verband NW vertreten. Sie finden uns in der **Halle 9**. Kommen Sie doch einfach einmal vorbei - wir freuen uns auf Sie!

### Beförderungsstellen

An den Gymnasien des Regierungsbezirks Köln sind zur Zeit ausgeschrieben:

**174 A14-Beförderungsstellen**

**78 A15-Beförderungsstellen**

Details finden Sie unter [www.stella.nrw.de](http://www.stella.nrw.de) einsehen. Eine formlose Bewerbung bei der Bezirksregierung mit Bezug zur Beförderungsstelle reicht aus. **Bewerbungsschluss** ist für die meisten Stellen der **18. Februar 2016**.

### Heraufsetzung der beamtenrechtlichen Höchstaltersgrenze erreicht!

Endlich konnte eine Heraufsetzung der Höchstaltersgrenze für die Berufung in ein Beamtenverhältnis in NRW erwirkt werden. Der Entwurf des entsprechenden Gesetzes wurde am 16.12.2015 vom Landtag NRW beschlossen.

**Lehrerinnen und Lehrer** dürfen demnach nun in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden, wenn sie das **42. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben. **Schwerbehinderte** und ihnen Gleichgestellte dürfen **bis zum 45.**

## Philologen-Verband NW im DBB, der Verband der Schule macht.

### Unser Team im Kölner Lehrpersonalrat-Gymnasium:

Ulf Schmitz (Stv. Vorsitzender), 02223/909309

Jutta Bohmann (Stv. Vorsitzende), 02208/770935

Paul Borgs, 02431/75026

Jürgen Borkowski, 02233/923150

Julia Gilges (Löhr), 02461/931446

Dr. Barbara Kowalewski, 0221/1709842

Sabine Mistler, 02262/9993840

Rebecca Nadler, 02241/1262428

Christoph Heinz (stv. Mitglied), 02238 /8468332

Uwe Fischer (stv. Mitglied), 02202/959365

**Vertrauensperson für Schwerbehinderung:** Jörg Bohmann, 02208/770935

Sabine Küfer (Vorsitzende), 0221/2790415

Sigrid Key (Stv.Vorsitzende), 0221/8886709

Ingo Köhne (Stv. Vorsitzender), 0228/473727

Manfred Egerding, 0241/53809764

Ulrike Leroff, 02241/2007741

Kerstin Schmidt, 02171/5824367

Guido Schins (stv. Mitglied), 0241/5791454

**Stellvertr.:** Dr. Rebekka Junge, 0228/9296647



**Lebensjahr** verbeamtet werden.

Das 42. Jahr darf sogar unschädlich überschritten werden, wenn z.B. Zeiten der Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes, Betreuungszeiten eines minderjährigen Kindes oder die Pflege von nahen Angehörigen vorliegen – und das künftig auch dann, wenn diese Zeiten nicht kausal für die verspätete Berufung in den Beamtenstand sind. Allerdings gelten diese Gründe nicht für schwerbehinderte Menschen, die die Sonderaltersgrenze von 45 Jahren in Anspruch nehmen.

Die Übernahme bisher tarifbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer hat mitunter erhebliche Auswirkungen auf ihre Altersbezüge und ihre Krankenversicherung. Wir empfehlen daher allen Kolleginnen und Kollegen, sich vor einer Verbeamtung bei den zuständigen Stellen (z. B. LBV, Rentenversicherungsträger, Krankenkasse etc.) über mögliche Konsequenzen zu informieren.

Über zahlreiche Anträge auf Verbeamtung wurde bisher noch nicht entschieden. Das MSW hat daher am 4.1.2016 per Erlass geregelt, wie mit offenen und ruhenden Anträgen verschiedener Fallgruppen zu verfahren ist.

Wenn auch Sie einen entsprechenden Antrag auf Verbeamtung gestellt haben, dann kontaktieren Sie doch einfach Ihren PhV-Personalrat, um mehr über das für Ihre Fallgruppe vorgesehene Verfahren zu erfahren. Er berät Sie gern zu allen Fragen rund um Ihre angestrebte Verbeamtung.

### **Information aus dem PhV-Referat "Frauen, Familie, Gleichstellung":**

#### **Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte müssen Dienstleistung in der Schule nur entsprechend ihrer Teilzeitquote erbringen - Neues Gerichtsurteil des BVG**

Mit seiner Entscheidung vom 16. Juni 2015 (Az. 2C 16/), dessen Begründung inzwischen vorliegt, hat das Bundesverwaltungsgericht festgelegt, „dass teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte

- nicht nur einen Anspruch darauf haben, entsprechend ihrer Teilzeitquote besoldet zu werden,

#### **Unser Team im Kölner Lehrpersonalrat-Gymnasium:**

Ulf Schmitz (Stv. Vorsitzender), 02223/909309

Jutta Bohmann (Stv. Vorsitzende), 02208/770935

Paul Borgs, 02431/75026

Jürgen Borkowski, 02233/923150

Julia Gilges (Löhr), 02461/931446

Dr. Barbara Kowalewski, 0221/1709842

Sabine Mistler, 02262/9993840

Rebecca Nadler, 02241/1262428

Christoph Heinz (stv. Mitglied), 02238/8468332

Uwe Fischer (stv. Mitglied), 02202/959365

**Vertrauensperson für Schwerbehinderung:** Jörg Bohmann, 02208/770935

Sabine Küfer (Vorsitzende), 0221/2790415

Sigrid Key (Stv. Vorsitzende), 0221/8886709

Ingo Köhne (Stv. Vorsitzender), 0228/473727

Manfred Egerding, 0241/53809764

Ulrike Leroff, 02241/2007741

Kerstin Schmidt, 02171/5824367

Guido Schins (stv. Mitglied), 0241/5791454

**Stellvertr.:** Dr. Rebekka Junge, 0228/9296647



- sondern auch darauf, **nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden.**

Dieser Anspruch folgt aus Art. 3 Abs. 1 bis 3 GG (vgl. auch § 4 Nr. 1 des Anhangs zur Richtlinie Nr. 97/81/EG - Teilzeitrichtlinie - sowie die Benachteiligungsverbote bei Teilzeitbeschäftigung in § 10 Satz 2 NBG und in § 15 Abs. 1 BGlG).

Besteht die Arbeitszeit aus mehreren Bestandteilen (d.h. z.B. aus einer Tätigkeit als Fachleiterin oder Fachleiter, einer Abordnung an die Bezirksregierung o.ä.), muss eine Gesamtbetrachtung erfolgen. Ein Mehr in einem Bereich muss durch ein Weniger in einem anderen Bereich ausgeglichen werden. Der Saldo darf nicht über die sich aus der Teilzeitquote ergebende Arbeitszeit hinausgehen." (Rn. 16 und 17)

Für den Fall, dass dies nicht möglich sein sollte, ist ein anderweitiger zeitlicher Ausgleich vonnöten, z.B. durch eine Entlastung von weiteren Verpflichtungen.

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=160715U2C16.14.0>

### **Dies bestätigt die Vorgabe in § 17 Abs. 1 ADO:**

"Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer (Unterrichtspflicht und außerunterrichtliche Aufgaben) soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen."

**Tipp:** Vor diesem Hintergrund sollten die Teilzeitvereinbarungen der einzelnen Schulen ggf. noch einmal gemeinsam mit den Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen und den Lehrerrätinnen und Lehrerräten überprüft werden.